

**Reglement für die Christoph Merian Stiftung**

Vom 27. Juni 2017 (Stand 1. Oktober 2017)

Der Bürgerrat der Stadt Basel,

gestützt auf § 14 Abs. 2 Ziff. 9 und 11 und § 26 der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde der Stadt Basel vom 22. Oktober 1985<sup>1)</sup>,

beschliesst:

**A. Allgemeines****§ 1. Geltungs- und Regelungsbereich**

<sup>1)</sup> Dieses Reglement gilt für die selbständige öffentlich-rechtliche Christoph Merian Stiftung.

<sup>2)</sup> Dieses Reglement beinhaltet

- a) stiftungsaufsichtsrechtliche Bestimmungen;
- b) Organisations- und Zuständigkeitsbestimmungen;
- c) Regelungen für die Mittelverwendung des Ertragsanteils.

**§ 2. Aufgaben der Christoph Merian Stiftung**

<sup>1)</sup> Die Aufgaben der Christoph Merian Stiftung ergeben sich

- a) aus dem Stiftungszweck (Testament von Christoph Merian vom 26. März 1857);
- b) subsidiär aus dem Ausscheidungsvertrag.

<sup>2)</sup> Für den Ertragsanteil der Bürgergemeinde gelten für die Stiftung die vom Bürgergemeinderat genehmigten Produktegruppen mit Globalkrediten als Leistungsaufträge gemäss Gemeindeordnung der Bürgergemeinde.

**B. Stiftungsaufsichtsrechtliche Bestimmungen****§ 3. Aufsicht und Aufsichtsorgan**

<sup>1)</sup> Die Stiftung steht unter der Aufsicht der Bürgergemeinde.

<sup>2)</sup> Aufsichtsorgan ist der Bürgerrat.

**§ 4. Aufgaben des Aufsichtsorgans**

<sup>1)</sup> Das Aufsichtsorgan überprüft, dass

- a) die Erträge des Stiftungsvermögen dem Stiftungszweck gemäss verwendet werden;

<sup>1)</sup> [BaB 111.100](#).

- b) die Verwaltung des Stiftungsvermögens gemäss den Vorgaben von § 8 dieses Reglements erfolgt;
- c) der Stiftungszweck adäquat umgesetzt wird;
- d) sich die Stiftungsorgane an geltendes Recht, das Testament und an allfällige Reglemente halten;
- e) die Stiftungsorganisation genügend ist und funktioniert.

<sup>2</sup> Das Aufsichtsorgan prüft die von der Stiftungskommission erlassenen Reglemente oder Reglementsänderungen auf ihre Übereinstimmung mit geltendem Recht und Testament.

<sup>3</sup> Es genehmigt das von der Stiftungskommission erlassene Organisationsreglement und Vermögensanlagereglement.

#### **§ 5. Pflichten des Aufsichtsorgans**

<sup>1</sup> Die Pflichten des Aufsichtsorgans beinhalten:

- a) die jährliche Kontrolle der Rechenschaftsablage (Jahresbericht, von der Stiftungskommission genehmigte Jahresrechnung und Anhang sowie Revisionsstellenbericht);
- b) die Genehmigung der Mittelentnahmen aus dem Landeswerbs- und Baufonds.

#### **§ 6. Massnahmen des Aufsichtsorgans**

<sup>1</sup> Das Aufsichtsorgan kann insbesondere:

- a) Mahnungen, Verwarnungen, Weisungen im Sinne von Auflagen verfügen;
- b) Entscheide der Stiftungsorgane aufheben oder ändern;
- c) Mitglieder der Stiftungskommission abberufen;
- d) eine Revisionsstelle i. S. einer Ersatzvornahme ernennen.

<sup>2</sup> Es kann von der Stiftungskommission oder anderen Organen die Herausgabe sachdienlicher Unterlagen verlangen und Einsicht in alle Geschäftsführungsunterlagen nehmen.

#### **§ 7. Rechtsmittel gegen Entscheide des Aufsichtsorgans**

<sup>1</sup> Ein Entscheid des Aufsichtsorgans ergeht in Form einer Verfügung und kann mit den Rechtsmitteln des Verwaltungsrechts angefochten werden.

#### **§ 8. Verwaltung des Stiftungsvermögens**

<sup>1</sup> Soweit das Testament des Christoph Merian keine besonderen Anlagenvorschriften enthält, sind bei der Anlage des Stiftungsvermögen folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Substanzerhaltung: Das Vermögen muss erhalten bleiben. Es darf nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, es muss aber nicht mündelsicher angelegt werden;
- b) Sicherheit: Im Vordergrund steht die langfristige Sicherheit der Anlage;
- c) Risikoverteilung: Verlangt wird eine ausgeglichene Risikoverteilung;

- d) Liquidität: Es muss jederzeit ausreichend Liquidität vorhanden sein;
  - e) Ertrag: Es soll ein angemessener Ertrag erzielt werden.
- <sup>2</sup> Ein Vermögensanlagereglement der Stiftung hat diese Grundsätze zu beachten.
- <sup>3</sup> Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

### C. Organisation und Zuständigkeiten der Stiftung

#### **§ 9.                  *Organe***

<sup>1</sup> Die Stiftung hat folgende Organe:

- a) die Stiftungskommission als oberstes Organ;
- b) die Direktion zur Leitung der operativen Geschäfte der Stiftung.

#### **§ 10.                *Stiftungskommission und -präsidium***

<sup>1</sup> Die Stiftungskommission

- a) leitet die Geschäfte der Stiftung;
- b) verwaltet das Stiftungsvermögen;
- c) erlässt die Stiftungsreglemente;
- d) unterbreitet dem Bürgerrat das Organisationsreglement und Vermögensanlagereglement zur Genehmigung;
- e) steht der Direktion vor;
- f) wählt die Mitglieder der Geschäftsleitung;
- g) unterbreitet dem Bürgerrat die Wahl oder Entlassung der Direktorin oder des Direktors zur Genehmigung;
- h) genehmigt die Bestimmungen der Direktion über die Organisation und die Zuständigkeiten;
- i) nimmt die in der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde genannten Zuständigkeiten wahr;
- j) bereitet die Geschäfte zuhanden des Bürgerrats und des Bürgergemeinderats vor;
- k) unterbreitet dem Bürgerrat die Mittelentnahmen aus dem Landerwerbs- und Baufonds zur Genehmigung;
- l) bringt dem Bürgerrat die von ihr aus den Mitteln der Ertragsverwendung beschlossenen Projekte zur Kenntnis.

<sup>2</sup> Das Präsidium vertritt die Geschäfte der Stiftung im Bürgerrat.

#### **§ 11.                *Direktion***

<sup>1</sup> Die Direktorin oder der Direktor

- a) vollzieht die Beschlüsse des Aufsichtsorgans;
- b) vollzieht die Beschlüsse der Stiftungskommission;
- c) stellt sicher, dass der Stiftungszweck im Rahmen der Vorgaben erfüllt wird;
- d) bestimmt im Rahmen der Vorgaben der Stiftungskommission die Organisation und die Zuständigkeiten;

- e) setzt die erforderlichen Führungsinstrumente ein und erfasst alle zur betrieblichen Steuerung notwendigen Daten;
- f) bereitet die Daten auf und stellt die für die Steuerung wesentlichen Erkenntnisse zuhanden des Aufsichtsorgans zusammen;
- g) nimmt alle Zuständigkeiten wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.

### **§ 12. *Grundsätze der Geschäftsführung***

- <sup>1</sup> Die Stiftung stellt mit ihrer internen Organisation sicher, dass
  - a) die ihr zur Verfügung stehenden Mittel sorgfältig bewirtschaftet und verwendet werden;
  - b) die Vorgaben der übergeordneten Organe und die Anwendung des geltenden Rechts beachtet werden.

### **§ 13. *Controlling und Berichtswesen***

- <sup>1</sup> Für ihre Zweckerfüllung stellt die Stiftung die Erfassung aller wesentlichen Daten über Wirkung, Leistung, Aufwendungen und Erträge sicher.
- <sup>2</sup> Im Rahmen des Berichtswesens legt die Stiftung über die Aufgaben-erfüllung, über die Aufwendungen und Erträge Rechenschaft ab.

### **§ 14. *Regelungsgegenstände***

- <sup>1</sup> Die Stiftung regelt namentlich, wie
  - a) im Rahmen der genehmigten Mittel Verpflichtungen eingegangen werden;
  - b) Vermögensanlagen vorgenommen werden;
  - c) Fremdmittel beschafft werden;
  - d) Belege visiert und zur Zahlung angewiesen werden;
  - e) Belege kontrolliert werden (Form, Inhalt, rechnerische Richtigkeit);
  - f) Kredite überwacht werden;
  - g) die interne und externe Zeichnungsberechtigung organisiert ist.

### **§ 15. *Revision***

- <sup>1</sup> Die Stiftungskommission bestimmt die Revisionsstelle und legt das Revisionsmandat fest.

D. Regelungen für die Mittelverwendung des Ertragsanteils, dessen Verwendung der Genehmigung der Bürgergemeinde bedarf

**§ 16. *Produktegruppen und Globalkredite***

<sup>1</sup> Die Stiftung hat die Mittel des Ertragsanteils der Bürgergemeinde nach Massgabe der vom Bürgergemeinderat bzw. dem Bürgerrat genehmigten Produktegruppen bzw. Produkten einzusetzen.

<sup>2</sup> Die Stiftung bringt dem Bürgerrat die aus der Mittelverwendung beschlossenen Projekte zur Kenntnis.

<sup>3</sup> Die Stiftung bereitet die zu genehmigenden Leistungsaufträge für die Produktegruppen mit Globalkrediten bzw. für die Produkte mit Produktekrediten zuhanden der Organe der Bürgergemeinde rechtzeitig vor.

<sup>4</sup> Diese Unterlagen sind versehen mit allen erforderlichen Daten bis spätestens 3 Monate vor Inkrafttreten der neuen Leistungsaufträge dem Bürgerrat zu unterbreiten.

<sup>5</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde.

**§ 17. *Controlling für Produktegruppen und Produkte***

<sup>1</sup> Das Controlling

- a) stellt die Erfassung aller wesentlichen Daten über Wirkung, Leistung, Aufwendungen und Erträge auf Produktegruppen- und Produktstufe sicher;
- b) gibt Auskunft über Abweichungen zwischen Zielen und Vorgaben und deren Erreichung und Umsetzung;
- c) stellt die erforderlichen internen Führungsdaten rechtzeitig zur Verfügung;
- d) vergleicht die Ist- mit den Sollwerten.

**§ 18. *Berichterstattung für Produktegruppen und Produkte***

<sup>1</sup> Die Stiftung berichtet mit ihrem jährlichen Bericht und den Controllingberichten über den Mitteleinsatz gegenüber den zuständigen Organen der Bürgergemeinde über ihre Produktegruppen und Produkte.

<sup>2</sup> Der jährliche Bericht weist auf Produktegruppenstufe und die Controllingberichte auf Produktstufe aus, wie die Ziele erreicht, die Vorgaben erfüllt und welche Mittel dazu eingesetzt wurden. Abweichungen werden ausgewiesen und begründet.

<sup>3</sup> Gegenüber dem Bürgerrat erfolgt die Berichterstattung auf Produktstufe unterjährig. Der Bürgerrat legt die Periodizität fest.

<sup>4</sup> Gegenüber dem Bürgergemeinderat erfolgt die Berichterstattung auf Produktegruppenstufe mit dem jährlichen Bericht.

<sup>5</sup> Der Bürgerrat leitet den jährlichen Bericht an die Aufsichtskommission zur Prüfung und Antragstellung zuhanden des Bürgergemeinderats weiter.

<sup>6</sup> Der Bürgerrat kann weitergehende Daten und Informationen verlangen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Datenschutz.

#### **§ 19.        *Revision der Produktgruppenrechnungen***

<sup>1</sup> Die Revision prüft, ob die Summe der finanziellen Ergebnisse der Produktgruppen mit dem Ergebnis der Erfolgsrechnung übereinstimmt.

<sup>2</sup> Sie berichtet gemäss Revisionsmandat der Stiftungskommission und dem Bürgerrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

<sup>3</sup> Der Bürgerrat leitet den Revisionsbericht zur Jahresrechnung an die Aufsichtskommission zur Kenntnisnahme weiter.

#### **§ 20.        *Korrekturmassnahmen***

<sup>1</sup> Stellen die Stiftung oder Organe der Bürgergemeinde gegenüber den Leistungsaufträgen Abweichungen fest, beschliessen sie in ihrem Zuständigkeitsbereich liegende Korrekturmassnahmen oder beantragen diese dem dafür zuständigen Organ.

#### *Schlussbestimmung*

Dieses Reglement ist zu publizieren; es tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement zur Aufsicht über die Christoph Merian Stiftung vom 24. Mai 2005 aufgehoben.